

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation

Konzept für die Einführung einer Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung

- Nach Diskussion in der BAFM-Verbandskonferenz vom 27.9.2006 -

Anlass für die Überlegungen für eine Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung, insbesondere die Mediation, sind einerseits die zunehmende gerichtsinterne Mediation und andererseits der Vorschlag im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Parteien über ein mögliches Mediationsverfahren zu informieren. Im Übrigen entspricht die Etablierung einer Mediationskostenhilfe bereits seit langem den Forderungen der BAFM. Das vorliegende Konzept beschränkt sich jedoch nicht auf die Mediation, sondern umfasst alle außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen.

Bei den Überlegungen, wie eine Kostenhilfe gestaltet werden könnte, ist zu unterscheiden zwischen den Kosten für den Mediator oder Streitschlichter und den Kosten für die die Parteien jeweils beratenden Rechtsanwälte. Für den Mediator, bzw. Streitschlichter würde sich eine Fallpauschale von 600 Euro anbieten. Der Vorteil einer Fallpauschale gegenüber einem Stundensatz und der Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Stunden ist die Vermeidung des Streits darüber, wie viel Zeit aufgewandt werden darf und ob ggf. eine weitere Sitzung notwendig ist. Diese Fallpauschale soll nur für die Mediationskostenhilfe gelten, um finanziell schwächeren Parteien die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht zu verwehren. Liegen die Voraussetzungen der Kostenhilfe nicht vor, soll die Vergütung frei vereinbart werden.

Die die Parteien beratenden Rechtsanwälte könnten im Falle der außergerichtlichen Streitbeilegung nach den Beratungshilfavorschriften vergütet werden. Wegen des Missverhältnisses zwischen den Gebühren des Streitschlichters und denen des beratenden Rechtsanwalts soll vorgeschlagen werden, die über Beratungshilfe abzurechnende Geschäftsgebühr als neue Nr. 2508 VV RVG auf 500 Euro festzulegen. Gegebenenfalls entsteht zusätzlich die Einigungsgebühr nach Nr. 2509

VV RVG (derzeit Nr. 2508 VV RVG) in Höhe von 125 Euro. Der die Parteien im Falle der gerichtsnahen Mediation begleitende Rechtsanwalt würde nach PKH-Gebühren vergütet.

Standort der Vergütungsregeln für die Mediatoren und Streitschlichter könnte für Familienmediation das FamFG, für die sonstige Mediation und Streitschlichtung das ASVG und für die gerichtsnahen Mediation die ZPO sein. Für die Schaffung eines Gesetzes zum Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung (ASVG) spricht, dass in diesem zu gegebener Zeit die Umsetzungsvorschriften der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen eingearbeitet werden könnten. Gegen eine Regelung der Kostenhilfe im RVG spricht, dass damit nicht-anwaltliche Mediatoren und Streitschlichter ausgegrenzt würden. Vergütungsvorschriften für die die Parteien beratenden Rechtsanwälte müssen nicht extra geschaffen werden. Die Vergütung richtet sich hier nach dem RVG. Es müsste lediglich eine Änderung in das Beratungshilfegesetz aufgenommen werden, dass Beratungshilfe auch gewährt wird für die Beratung und Vertretung eines Mandanten in Mediationsverfahren.

Aus den dargestellten Überlegungen werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- Entwurf -

Gesetz über die Kostenhilfe in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung (GKAS)

Art. 1 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 144 a - Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung:

(1) Eine Partei, die sich nach § 144 FamFG über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere im Wege der Mediation, informiert hat, erhält auf Antrag Kostenhilfe zur Durchführung der entsprechenden außergerichtlichen Streitbeilegung, wenn

1. sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,

2. die Existenz eines Streit oder einer Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis glaubhaft gemacht wird

und
3. beide Parteien erklären, den Streit außergerichtlich beilegen zu wollen.

(2) §§ 115 – 127 ZPO gelten entsprechend.

Art. 2 Änderung der Zivilprozessordnung

§ 278 a – Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung:

- (1) Eine Partei, die sich nach § 278 Abs. 5 S. 2 zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung entschieden hat, erhält auf Antrag Kostenhilfe zur Durchführung der entsprechenden außergerichtlichen Streitbeilegung, wenn
 1. sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und
 2. beide Parteien erklären, den Streit außergerichtlich beilegen zu wollen.

(2) §§ 115 – 127 ZPO gelten entsprechend.

Art. 3 Gesetz über das Verfahren in der außergerichtlichen Streitbeilegung (ASVG)

§ 1 – Kostenhilfe in der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Eine Partei, die sich zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung entschieden hat, erhält auf Antrag Kostenhilfe zur Durchführung der entsprechenden außergerichtlichen Streitbeilegung, wenn
 1. sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,
 2. die Existenz eines Streit oder einer Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis glaubhaft gemacht wird

und

3. beide Parteien erklären, den Streit außergerichtlich beilegen zu wollen.

(2) §§ 115 – 127 ZPO gelten entsprechend.

Art. 4 Gesetz über die Kosten der außergerichtlichen Streitbeilegung (ASKG)

§ 1 – Vergütungsanspruch für die außergerichtliche Streitbeilegung

Für die Tätigkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung soll der Mediator bzw. der Streitschlichter auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, bestimmt sich die Gebühr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 2 – Vergütungsanspruch bei Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung

Für die Tätigkeit im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung, für die Kostenhilfe bewilligt wurde, erhält der Mediator bzw. der Streitschlichter eine Vergütung nach diesem Gesetz aus der Landeskasse.

§ 3 – Höhe der Vergütung bei Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung

Die Vergütung des Mediators bzw. des Streitschlichters im Falle der Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis als Anlage zu diesem Gesetz.

Anlage: Vergütungsverzeichnis

Teil 1. Vergütung für außergerichtliche Streitbeilegung

Nr.	Vergütungstatbestand	Höhe
1000	Fallpauschale..... Die Fallpauschale entsteht für die Tätigkeit des Mediators oder Schlichters im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Fallpauschale wird nicht auf ein anschließendes gerichtliches Verfahren angerechnet.	600 €
1001	Die außergerichtliche Streitbeilegung wird in der ersten Sitzung ohne Ergebnis abgebrochen Die Fallpauschale nach Nr. 1000 beträgt	150 €
1002	Die Voraussetzungen der Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung liegen nur bei einer Partei vor Die Fallpauschale nach Nr. 1000 beträgt	300 €
1003	Gebühr für die außergerichtliche Streitbeilegung pro Sitzung Neben der Gebühr werden keine Auslagen erhoben. Die Gebühr kann erlassen werden.	10 €

Teil 2. Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<i>Vorbemerkung:</i> Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.		
2000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder angefertigt worden sind, weil ein Beteiligter es unterlassen hat, die erforderliche Zahl von Mehrfertigungen beizufügen: für die ersten 50 Seiten je Seite..... für jede weitere Seite..... 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke: je Datei.....	 0,50 € 0,15 € 2,50 €
2001	Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen..... Für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte kann kein Ersatz verlangt werden.	in voller Höhe
2002	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen..... Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Nummer 2001 gefordert werden.	20% der Gebühren - höchstens 20,00 €
2003	Umsatzsteuer auf die Vergütung..... Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt.	in voller Höhe

Art. 5 – Änderung des Beratungshilfegesetzes (BerHG)

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

5. der außergerichtlichen Streitbeilegung für die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Art. 6 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)

§ 17 Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:

- e) Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung einschließlich der Verfahren nach § 144 FamFG und § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO.

Anlage: Vergütungsverzeichnis

Folgende Nr. 2508 wird neu eingefügt:

Nr.	Vergütungstatbestand	Höhe
2508	Beratende oder vertetende Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Streitbeilegung Die Gebühr 2503 beträgt	500 €

Nr. 2508 wird zu Nr. 2509.

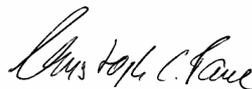
27.9.2006

Für den Vorstand der BAFM



Jutta Lack-Strecker

Dipl.-Psychologin, Psychotherapeutin
Sprecherin der BAFM



Christoph C. Paul

Rechtsanwalt und Notar
Sprecher der BAFM